



Stiftung
Familienunternehmen

Regulatorische und finanzielle Belastungen durch EU-Gesetzgebung in vier Mitgliedstaaten – eine vergleichende Untersuchung

Bd. 3: Belastungen durch das Transparenzregister der EU-Geldwäscherichtlinie



Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die wesentlichen Erkenntnisse der rechtlichen Untersuchung (cep)

Zur gesamten Studie in
englischer Sprache geht es hier:



*Deutschland,
Österreich und
Italien dehnen die
Meldepflicht stärker
aus als nötig.*

1. Das EU-Recht verlangt von den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Geldwäsche die Einrichtung zentraler Transparenzregister. Diese können die Form eines öffentlichen Registers oder eines vorhandenen Handelsregisters haben. Das EU-Recht trifft keine Aussagen über den Austausch von Informationen zwischen Transparenzregistern und anderen laufenden Registern.
2. Die „wirtschaftlichen Eigentümer“ von Unternehmen und juristischen Personen müssen im Transparenzregister verzeichnet sein. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf börsennotierte Unternehmen.
3. Wirtschaftliche Eigentümer sind laut EU-Recht definiert als alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien (d. h. mehr als 25 Prozent) oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person letztlich steht. Gibt es keine solchen natürlichen Personen, gelten die Mitglieder der Führungsebene als wirtschaftliche Eigentümer.
4. Betroffene Unternehmen müssen laut EU-Recht „angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern [...] einholen und aufbewahren“. Zu diesen Informationen gehören die „genauen Angaben“ zum wirtschaftlichen Interesse; sie müssen im Transparenzregister enthalten sein.
5. Österreich, Frankreich und Italien führen ein umfangreiches Verzeichnis mit Unternehmen, die der Meldepflicht unterliegen. Nach deutschem Recht betrifft dies alle nach Privatrecht verfassten juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in Deutschland. Ungeachtet der Ausnahme von börsennotierten Unternehmen unterwerfen Österreich, Deutschland und Italien auch diese Unternehmen der Meldepflicht.
6. In allen untersuchten Mitgliedstaaten wird unmittelbare wirtschaftliche Eigentümerschaft durch Eigentum von mehr als 25 Prozent der Aktien oder Stimmrechte begründet. In Österreich und Deutschland wird unmittelbare wirtschaftliche Eigentümerschaft auch durch Pooling- und Stimmrechtsvereinbarungen begründet; in Deutschland außerdem noch durch faktische Vetorechte.
7. Mittelbare wirtschaftliche Eigentümerschaft wird in Österreich, Deutschland und Italien begründet, wenn eine natürliche Person eine juristische Person kontrolliert, die eine andere juristische Person unmittelbar kontrolliert. In Frankreich erfolgt dies unter anderem durch gemeinsames und untrennbares Eigentum von mehr als 25 Prozent durch natürliche Personen.

8. In allen untersuchten Mitgliedstaaten gelten gesetzliche Vertreter oder die Geschäftsleitung ersatzweise als wirtschaftliche Eigentümer.
9. Alle untersuchten Mitgliedstaaten verlangen die Angabe von Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz sowie Art/Umfang der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers. Österreich, Frankreich und Italien verlangen darüber hinaus den Geburtsort, während Österreich, Frankreich und Deutschland auch nach der Staatsangehörigkeit fragen.
10. In Frankreich und Italien sind Änderungen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln, in Österreich innerhalb von vier Wochen. In Deutschland müssen Aktualisierungen unverzüglich erfolgen. Österreich kennt zudem eine jährliche Überprüfungspflicht.
11. Österreich nutzt für das Transparenzregister Angaben aus anderen Registern, sodass viele Unternehmen Meldungen nicht selbst erstatten müssen. In Deutschland wurde eine vergleichbare Praxis 2021 abgeschafft.

Die Aktualisierungsfristen unterscheiden sich.

Österreich als Vorbild: dringende Notwendigkeit der Übernahme von Daten aus anderen Registern

Die wesentlichen Erkenntnisse der Bewertung der regulatorischen Belastungen (Prognos AG und CSIL)

Vorgehensweise

1. In Teil B dieser Studie werden die regulatorischen Belastungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Transparenzregisters in vier EU-Mitgliedstaaten anhand des Konzepts der Erfüllungskosten verglichen. Die empirische Bewertung erfolgte anhand von insgesamt 33 ausführlichen Interviews, die mit Unternehmen und Experten in allen vier Mitgliedstaaten geführt wurden.

Gegenwärtige Handhabung

2. Stand November 2022 sind in drei der vier Mitgliedstaaten Transparenzregister eingerichtet. Die Implementierung des italienischen Registers hat sich aus rechtlichen Gründen verzögert. Obwohl die technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind, ist das Register Stand März 2023 nach wie vor nicht in Betrieb. In Österreich, Frankreich und Italien sind die Register Teil der Unternehmens- bzw. Handelsregister („Teilregister“), während Deutschland – nach einer Übergangszeit – ein unabhängiges Register eingeführt hat.
3. Es gibt nur marginale Unterschiede der in den Transparenzregistern geforderten Angaben. Es gibt keine Hinweise auf ein gold-plating durch die Mitgliedstaaten. Allerdings zeigt die Analyse deutlich, wie Unterschiede in der nationalen Umsetzung zu ganz unterschiedlich hohen Belastungen führen können – und zwar bei gleichen Informationspflichten.
4. Alle vier Länder bieten (künftig) ein digitales Portal, über das die erforderlichen Angaben für das Transparenzregister übermittelt und aktualisiert werden können. In Österreich wurde ein automatischer Datenaustausch zwischen Firmenbuch und Transparenzregister realisiert, mit dem die regulatorische Belastung für etwa 80 Prozent der Geschäftsbetriebe

Diskrepanzen auf dem EU-Binnenmarkt: unabhängiges Einzelregister in Deutschland, fehlende Umsetzung in Italien

deutlich verringert wurde. Dagegen brachte die Abschaffung der sogenannten Mitteilungs-fiktion in Deutschland nach Ende der Übergangsfrist für Geschäftsbetriebe eine deutlich höhere Belastung mit sich.

*Ersteintrag dauert
in Deutschland
am längsten*

5. Der Vergleich von Zeit und Kosten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zeigt deutlich die Vorteile eines automatischen Datenabgleichs mit bestehenden Registern nach dem „Once Only Prinzip“. Während die meisten Geschäftsbetriebe in Österreich dafür überhaupt keine Zeit aufwenden mussten, benötigten Firmen in Deutschland bis zu 45 Minuten für den Ersteintrag, verglichen mit 20 Minuten in Frankreich und 32 Minuten für die etwa 20 Prozent österreichischen Unternehmen, die nicht am automatischen Datenabgleich teilnehmen.

*Höchste
Registrierungskosten
in Frankreich*

6. Bei der Berechnung des Verwaltungsaufwands müssen auch Nutzungsgebühren einbezogen werden, was sich erheblich auf die Kosten auswirkt. Die Kosten betragen in Österreich zwischen 0 und 19 EUR, in Deutschland 28 EUR, in Frankreich dagegen 33 EUR. Wegen der Registrierungskosten ist Frankreich das Land mit den höchsten Kosten für den Ersteintrag.

*Aktualisierung
des Registers in
Frankreich am
teuersten*

7. Alle Länder verlangen die Aktualisierung des Registers, entweder regelmäßig oder bei Änderung von Angaben. Auch hier hat Österreich die geringste Belastung (zwischen 0 und 6 EUR), während Frankreich die höchste Belastung aufweist (49 EUR), im Wesentlichen aufgrund von Gebühren in Höhe von 43 EUR. Deutschland verlangt ebenfalls Gebühren für die Datenpflege (23 EUR), womit sich Gesamtkosten von 34 EUR ergeben. Da die Register erst vor kurzem eingeführt wurden, stehen keine verlässlichen Daten zur Verfügung, wie oft Aktualisierungen in der Praxis erfolgen.

8. Während der Verwaltungsaufwand für das Transparenzregister bei Unternehmen mit einfacher Eigentümerstruktur relativ gering ist, sind im Privatbesitz befindliche Unternehmen mit komplexeren Eigentümerstrukturen besonders stark betroffen. Die Zusammenstellung der entsprechenden Informationen sowie die Aktualisierung und Pflege der Daten wurde besonders für Holding Strukturen mit mehreren Tochtergesellschaften als anspruchsvoll beschrieben.

9. Die Bedenken bezüglich Sicherheit, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre bleiben eines der wesentlichen Hindernisse für Unternehmen bei der Erfüllung der Anforderungen des Transparenzregisters. Eine zentrale, öffentlich zugängliche Datenbank mit persönlichen Angaben läuft dem Wunsch der Unternehmensverantwortlichen und wirtschaftlichen Eigentümer nach Schutz ihrer persönlichen Daten zuwider.

Vorschläge zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

10. Nationale Transparenzregister für Unternehmen, die in einem multinationalen Umfeld agieren, erhöhen die Belastung für den Geschäftsbetrieb. Ziel sollte die Schaffung eines einheitlichen europäischen Transparenzregisters sein.

11. Weil es sich dabei um eine langfristige Aufgabe handelt, empfehlen wir auf nationaler Ebene die stärkere Nutzung des Once-Only-Prinzips. Österreich zeigt das Potenzial für eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwands durch den automatischen Datenaustausch.
12. Die Funktionalität der nationalen Register sollte verbessert werden. Zahlreiche wahrgenommene Belastungen sind das Ergebnis benutzerunfreundlicher digitaler Lösungen und Abläufe. Zu möglichen Verbesserungen zählen die Möglichkeit zur zentralen Verwaltung der Einträge mehrerer Tochtergesellschaften, die Vermeidung sich wiederholender Dateneingaben zu wirtschaftlichen Eigentümern sowie Erinnerungen an die erforderliche Aktualisierung von Daten.
13. Schließlich sollten Unterstützung und Beratung für Unternehmen mittels persönlicher Ansprechpartner sowie umfassenden und verständlichen Informationsmaterials sowie Anleitungen verbessert werden.

Das Once-Only-Prinzip würde den Aufwand erheblich verringern.

Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
80538 München
Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02
Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Teil A erstellt von:



cep
Kaiser-Joseph-Straße 266
79098 Freiburg im Breisgau

Dr. Lukas Harta, LL.M.
Marion Jousseume
Dr. Bert Van Roosebeke
Prof. Dr. Andrea de Petris

Teil B erstellt von:



Prognos AG
Goethestraße 85
10623 Berlin

CSIL
Corso Monforte 15
20122 Mailand
Italien

Jan Tiessen
Lorenz Löffler
Paul Braunsdorf
Pia Czarnetzki

Jessica Catalano
Louis Colnot
Matteo Pedralli

© Stiftung Familienunternehmen, München 2023

Titelbild: Kseniya Milner | iStock

Abdruck und Auszug mit Quellenangabe